

Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Zu einer wettbewerbsorientierten Umsetzung des sog. Geschäftsherrnmodells in § 299 StGB

Von Prof. Dr. Michael Kubiciel, Köln

Deutschland steht vor der größten Reform seiner Korruptionsstrafatbestände seit 1997. Herzstück des im Frühsommer 2014 vorgestellten Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption ist die Neuregelung des § 299 StGB.¹ Der Entwurf entspricht zwar einem 2007 gescheiterten Vorhaben und folgt einer seit Jahren heftig kritisierten Konzeption: dem sog. Geschäftsherrnmodell. Doch lässt sich dieser Ansatz in einer Weise interpretieren, die eine unionsrechtskonforme, systematisch stimmige und restriktive Ausgestaltung des § 299 StGB ermöglicht. Fruchtbar machen lässt sich diese Deutung auch für die gegenwärtig diskutierte Regelung über die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen.

I. Hintergrund der Neuregelung

Innerhalb der Europäischen Union zählt die Bundesrepublik Deutschland zu den Staaten mit den erfolgreichsten institutionellen Vorkehrungen gegen die Korruption.² Auch Transparency International bezeichnet die Leistungsfähigkeit der nationalen Integritätssysteme als insgesamt „gut bis sehr gut“.³ Gleichwohl nimmt Deutschland im „Transparency International Corruption Perception Index“ seit Jahren nur einen Platz im oberen Mittelfeld der EU-Staaten ein.⁴ Auch andere Studien belegen das nach wie vor bestehende Verbesserungspotenzial.⁵ Will die Bundesrepublik Deutschland ihre wirtschaftlichen, sozialen und demokratischen Errungenschaften nicht gefährden, darf sie in ihren Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung nicht nachlassen. In den letzten Jahren ist überdies deutlich geworden, dass die Korruption

eine wesentliche Ursache für die wirtschaftlich-institutionelle Krise in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist.⁶ Die Folgen dieser Krise hat die Bundesrepublik Deutschland gespürt und sie wird sie auch weiterhin spüren. Soll die Korruption innerhalb der politisch, wirtschaftlich und sozial integrierten EU wirksam zurückgedrängt werden, ist ein kohärentes Handeln in allen Mitgliedsstaaten von Nöten.⁷ Daher muss sich auch die Bundesrepublik Deutschland an jenen internationalen Vorgaben messen lassen, deren Einhaltung sie von anderen Staaten einfordert.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen forciert. Nach der am 1.9.2014 in Kraft tretenden Neufassung des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)⁸ ist der im Frühsommer vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption ein zweiter wichtiger Beleg kriminalpolitischer Handlungswillens. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der Entwurf jenem Umsetzungsbedarf Rechnung tragen, der von dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27.1.1999 über Korruption, dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom 15.5.2003, dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor sowie der VN Konvention gegen Korruption ausgeht.⁹ Von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, wählt der Referentenentwurf jenen Weg, den bereits ein Entwurf der letzten Großen Koalition aus dem Jahr 2007 eingeschlagen hatte.¹⁰ Dieser ist seinerzeit überwiegend kritisch aufgenommen worden.¹¹ Er scheiterte schließlich aufgrund des Fehlens eines hinreichenden politi-

¹ Der vorliegende Beitrag ist Teil einer umfassenden Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, die Verf. am 28.8.2014 beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingereicht hat. S. dazu Kubiciel/Spörl, Kölner Papiere zur Kriminalpolitik 3/2014, unter <http://kubiciel.jura.uni-koeln.de/8209.html>. Zum Entwurf siehe auch Kubiciel, Juris PraxisReport Compliance & Internal Investigation 2/2014; Wolf, CCZ 2014, 29.

² Siehe Annex Germany to the Report from the Commission to the Council and the European Parliament – EU Anti-Corruption Report, COM (2014) 38final, S. 9; zum Inhalt Kubiciel/Spörl, Journal of Business Compliance 2014, 5.

³ Transparency International Deutschland, Nationaler Integritätsbericht Deutschland, 2012, S. 5.

⁴ Transparency International, Corruption Perception Index 2013.

⁵ Zuletzt Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, 2014, S. 301; Ernst & Young, Fraud Survey 2014 – Ergebnisse für Deutschland, Zusammenfassung online unter: <http://www.ey.com/DE/de/Newsroom/News-releases/20140617-EY-News-Jedes-vierte-deutsche-Unternehmen-Opfer-von-Wirtschaftskriminalitaet> (8.12.2014); ferner Bannenberg, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. 2014, 12. Kapitel Rn. 11 f.

⁶ EU Anti-Corruption Report Annex Germany (Fn. 2), S. 8. Vgl. ferner Kaiser, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstat-sachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 1583 (1587).

⁷ Kubiciel, HRRS 2013, 213 (218 f.).

⁸ Dazu Francuski, HRRS 2014, 220; Michalke, Compliance Berater 2014, 215.

⁹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, S. 1; zu den Europaratsübereinkommen und GRECO Eser/Kubiciel, Institutions against Corruption, 2005, S. 13 ff.; zu den Rechtsakten der EU Dannecker, in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit, Bd. 9, 2013, § 8 Rn. 91 ff.; Hecker, Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2012, § 11 Rn. 63 ff.; zur UN Konvention: v. Aaken, ZaöRV 65 (2005), 407; Kubiciel, International Criminal Law Review 9 (2009), 137.

¹⁰ BT-Drs. 16/6558; hierzu Möhrenschrager, wistra 2007, R XXXII.

¹¹ Wolf, ZRP 2007, 44. Krit. zu § 335a des Entwurfes C. Nestler, StV 2009, 313; krit. zu § 299 Rönau/Golombek, ZRP 2007, 193; Schuster/Rübenstahl, wistra 2008, 201 (206).

schen Umsetzungswillens,¹² aber auch an der bis 2010 gültigen Beschränkung der Wirksamkeit des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr.¹³ Diese Beschränkung ist inzwischen entfallen, so dass die Bundesrepublik zur Anpassung der Vorschrift über die Bestechung im geschäftlichen Verkehr verpflichtet ist (II. 1.). Schon aus diesem Grund verdient der Referentenentwurf eine vorurteilsfreie Analyse. Diese offenbart zwar eine kleinere, leicht zu schließende Strafbarkeitslücke (II. 2). Das seinerzeit scharf kritisierte Geschäftsherrnmodell des EU-Rahmenbeschlusses lässt sich aber teleologisch so auf den Wettbewerbsschutz ausrichten, dass die neuen Tatvarianten unionsrechtskonform, systematisch kohärent und restriktiv interpretiert werden können.

Am Referentenentwurf fällt auf, dass er einerseits Vorschriften des Daten- und Umweltschutzstrafrechts ändert, die keinen thematischen Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung aufweisen, er aber andererseits keinen Vorschlag zur Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen unterbreitet. Dabei sollte diese vom BGH und der EU-Kommission betonte Regelungslücke¹⁴ im (systematischen und zeitlichen) Zusammenhang mit der Neufassung des § 299 StGB geschlossen werden. Sowohl der im Juli 2013 von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in den Bundesrat eingebrachte Vorschlag als auch der Diskussionsentwurf des bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ)¹⁵ orientieren sich an der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 299 StGB, teilen damit aber auch dessen Schwäche (III.).

II. Änderung des § 299 StGB

Die geplante Neufassung des § 299 StGB ist ohne Zweifel das Kernstück des Referentenentwurfes und zugleich von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie trägt einer seit langem von internationalen Organisationen geübten Kritik an der deutschen Rechtslage Rechnung. Zuletzt hat der EU Anti-Corruption Report zwar betont, dass Deutschland einen „strong track record on fighting foreign bribery“ vorzuweisen habe,¹⁶ und lobend anerkannt, dass die Mehrzahl großer deutscher Unternehmen inzwischen über Compliance Programme verfüge.¹⁷ Zugleich hat der Bericht aber darauf hingewiesen, dass der Tatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nicht weit genug gehe, weil er eine „Bevorzugung im Wettbewerb“ verlange, die nicht immer

nachzuweisen sei. Daher sei die Kriminalisierung der Korruption im geschäftlichen Verkehr auszuweiten.¹⁸ Die Richtung der Ausweitung weist Art. 2 Abs. 1 EU-Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor.¹⁹ Danach sind auch korruptive Handlungen zu kriminalisieren, die den Zweck verfolgen, dass eine Person „unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.“

1. Verbindlichkeit des EU-Rahmenbeschlusses 2003/568/JI

Nach Auslaufen der von Art. 2 Abs. 4 EU-Rahmenbeschluss 2003/568/JI vorgesehenen fünfjährigen Geltungsdauer für Vorbehaltserklärungen ist der Rahmenbeschluss nunmehr verbindlich und daher auch von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen.²⁰ Gegen die unionsrechtliche Verbindlichkeit hat Gaede kürzlich zwei Einwände erhoben,²¹ die indes beide nicht durchschlagen: Zum einen wird bemängelt, dass der Rat keinen förmlichen Beschluss über die Fortdauer der Vorbehalte gefasst habe.²² Indes sieht Art. 2 Abs. 5 EU-Rahmenbeschluss 2003/568/JI keinen solchen Beschluss, sondern lediglich eine „Überprüfung“ vor, „ob die Geltungsdauer der nach Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verlängert werden kann.“ Eine solche Überprüfung hat im Wege von Konsultationen stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass eine Fristverlängerung überwiegend nicht gewünscht wird. Mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist am 22.7.2010 ist folglich jene Rechtswirkung eingetreten, auf welche sich die Mitgliedsstaaten mit Annahme des Rahmenbeschlusses im Jahr 2003 verbindlich verständigt hatten: die uneingeschränkte Geltung der Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses 2003/568/JI. Aus diesen Gründen kann keine Rede davon sein, es habe an der Durchführung eines Verfahrens gefehlt, das für die Rechtsverbindlichkeit von konstitutiver Bedeutung sei.

Zum zweiten wird es als „befremdlich“ empfunden, dass weder ein nationales noch das Europäische Parlament in dem Überprüfungsverfahren eingebunden waren.²³ Unabhängig

¹² Rönna, StV 2009, 302, verweist auf die Verknüpfung des Vorhabens mit der Neuregelung des § 108e StGB.

¹³ Vgl. Zöller, GA 2009, 137 (147), der auf eine Verlängerung dieser Vorbehaltsmöglichkeit hoffte, die indes ausblieb.

¹⁴ BGHSt 57, 202 (204 ff., 217 f.); dazu Kölbel, StV 2012, 592; EU Anti-Corruption Report Annex Germany (Fn. 2), S. 7.

¹⁵ Siehe den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diskussion_gesundheit.pdf (zuletzt abgerufen am 8.12.2014).

¹⁶ EU Anti-Corruption Report Annex Germany (Fn. 2), S. 7 f.

¹⁷ EU Anti-Corruption Report Annex Germany (Fn. 2), S. 8.

¹⁸ EU Anti-Corruption Report Annex Germany (Fn. 2), S. 6 f.; aus der Lit. etwa v. Tippelskirch, GA 2012, 575 (577).

¹⁹ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates v. 22.7.2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, ABl. EU 2003 Nr. L 192, S. 54 ff.

²⁰ Hellmann, AL 2014, 16 (20); Wolf, CCZ 2014, 29 (32 f.); Walther, Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung 2012, 236 (238 ff.).

²¹ Gaede, NZWiSt 2014, 280 (284 ff.). Siehe bereits Schünemann, in: Hellmann/Schröder (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 509 (513 f.), der die Verbindlichkeit einer „gubernativen“ Strafrechtssetzung durch ministerielle Rahmenbeschlüsse per se bestreitet. So auch im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, vgl. Schünemann/Roger, ZIS 2010, 515 (516); dagegen Böse, ZIS 2010, 607.

²² Gaede, NZWiSt 2014, 280 (285).

²³ Dazu und zum Folgenden Gaede, NZWiSt 2014, 280 (285 f.). Ähnlich Schünemann (Fn. 21), S. 513 f.: Eine „gubernative“ Strafrechtssetzung spreche den Grundsätzen des

von der Anfechtbarkeit der hinter dieser Kritik stehenden demokratietheoretischen Prämissen,²⁴ sieht die *lex lata* eine solche Einbindung nicht vor. Daran ändert auch die zeitliche Zufälligkeit nichts, dass die Frist für die Geltung der Vorbehaltserklärungen nicht einige Monate vor, sondern einige Monate *nach* Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon abgelaufen ist. Im Gegenteil ordnet Art. 9 des Protokolls 36 zum Lissabon-Vertrag an, dass sämtliche „Rechtsakte“ ihre Gültigkeit behalten, die vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages „angenommen“ worden sind: Angenommen war der hier in Rede stehende Rechtsakt bereits im Jahr 2003. Auch strafrechtsrelevante Rahmenbeschlüsse gelten in unveränderter Form fort.²⁵ Dass Art. 9 Protokoll Nr. 36 „nicht speziell erkennen (lässt), dass er auch Befugnisse zu zukünftigen, konstitutiven Gestaltungsentscheidungen vor den heute geltenden Gestaltungsbedingungen des Art. 83 AEUV abschirmen will“,²⁶ ändere daran nichts. Da die Fortgeltung der Rechtsakte die von Art. 9 Protokoll Nr. 36 ausgesprochene Regel ist, müsste nur eine Ausnahme von der Regel ausdrücklich betont werden; die Geltung der Regel zeigen Wortlaut und Telos hingegen in großer Klarheit. Aus diesem Grund finden die Vorgaben des Art. 83 AEUV über das Rechtsetzungsverfahren und die materiellen Voraussetzungen einer Strafrechtsangleichung keine rückwirkende Anwendung auf den Rahmenbeschlusses 2003/568/JI.²⁷

2. Bewertung des Regelungsvorschlages

a) Unionsrechtskonforme Umsetzung des Anwendungsbereiches – „Im Rahmen von Geschäftsvorgängen“

Der Referentenentwurf setzt den Rahmenbeschluss größtenteils, aber nicht vollständig um. Denn die europarechtliche Vorgabe „im Rahmen von Geschäftsvorgängen“ ist weiter als die in § 299 StGB enthaltene Wendung „bei dem Bezug von Waren und Dienstleistungen“, so dass der Referentenentwurf selbst die Notwendigkeit einer einschränkenden (Protokoll-) Erklärung sieht. Eine solche Notlösung ließe sich nach hiesiger Auffassung durch eine Änderung des Entwurfs vermeiden, die nicht zu einer drastischen Ausweitung der Strafbarkeit führt, sondern den Tatbestand im Gegenteil präzisiert. Danach sollte der Tatbestand an der hier relevanten Stelle die folgende Fassung haben:

„[...] dass er

1. bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. im Rahmen von Geschäftsvorgängen seine [...]“

Diese Lösung ist unionsrechtskonform. Denn während die spezielle Vorschrift in Nr. 1 – wie bisher – die unlautere Bevorzugung bei einem Bezug von Waren oder Dienstleistungen pönalisiert, erfasst die neue Tatvariante als Auffangtatbestand sämtliche pflichtwidrigen Handlungen im Rahmen von Geschäftsvorgängen, die sich nicht im Bezug von Waren oder Dienstleistungen erschöpfen. Damit erreicht die hier vorgeschlagene Lösung das vom Rahmenbeschluss verlangte Kriminalisierungsniveau. Die Tatvariante der Nr. 2 stellt nach der hier vorgeschlagenen Fassung zwar klar, dass nicht die Verletzung jedweder Pflicht tatbestandsmäßig ist, sondern nur die Verletzung einer Pflicht, die das Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei Geschäftsvorgängen regelt. Ein zweiter Präzisierungsschritt ist jedoch, wie nun zu zeigen sein wird, notwendig und unschwer möglich.

b) Unionsrechtskonforme Präzisierung der tatbestandsspezifischen Pflichtwidrigkeit

Der Referentenentwurf will ausweislich seiner Begründung die „straftbedürftigen“ Fälle der mit Schmiergeldzahlung erkaufte Pflichtverletzungen durch Angestellte und Beauftragte außerhalb von Wettbewerbslagen erfassen.²⁸ Ob ein Verhalten strafbedürftig ist, hängt davon ab, ob es als strafwürdig anzusehen ist und von anderen Straftatbeständen nicht pönalisiert wird. Gewichtige Stimmen in der Literatur bezweifeln, dass der Entwurf nur strafwürdige Fälle kriminalisiert. Vielmehr beziehe die vorgeschlagene Regelung derart unterschiedliche und vielfältige Pflichten ein, dass der Tatbestand auch auf eindeutig strafunwürdige Fälle anwendbar sei.²⁹

In der Tat lassen sich Beispiele bilden, deren Subsumtion unter den § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB die Regelung ad absurdum führt.³⁰ Jedoch ist eine überschießende Kriminalisierungstendenz Folge der unvermeidbaren Auslegungsbedürftigkeit sämtlicher Straftatbestände und der von ihnen verwendeten Begriffe. Dieser Tendenz kann mittels einer sachgerechten Interpretation entgegengewirkt werden. Letztere verlangt indes nach einem teleologischen Bezugspunkt. Bei der Bestimmung des Zwecks bzw. Strafgrundes des § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB gehen vor allem die Kritiker des Entwurfes davon aus, die neue Vor-

Lissabonner Vertrages und der zu diesem ergangenen Entscheidung des BVerfG Hohn.

²⁴ Kubiciel, NSStZ 2007, 136 (139 f.).

²⁵ So Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2013, § 10 Rn. 27.

²⁶ Gaede, NZWiSt 2014, 280 (285 f.).

²⁷ Ob einer Verlängerung der Vorbehaltserklärungen nur im Wege eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich gewesen wäre, ist hingegen eine andere (meines Erachtens ebenfalls zu verneinende) Frage, siehe dazu Walther, Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung 2012, 237 (238).

²⁸ Referentenentwurf (Fn. 9), S. 21.

²⁹ So insbesondere Rönnau/Golombek, ZRP 2007, 193 (194 f.). Ebenso Brand/Wostry, WRP 2008, 637 (644); Dannecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 299 Rn. 116; Lüderssen, in: Sieber u.a. (Fn. 6), S. 889 (891 f.). Konstruktive Verteidigung des Ansatzes bei Wolf, CCZ 2014, 29 (33 f.).

³⁰ Vgl. Rönnau, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2012, 3. Teil, 2. Kap. Rn. 80; Zöller, GA 2012, 137.

schrift übernehme das sog. Prinzipal Agent-Modell, das auch arbeits(straf)rechtliches Modell genannt wird.³¹ Danach flankiert der Tatbestand Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, um damit die Vermögensinteressen des Arbeitgebers im Vorfeld des Untreuetatbestandes zu schützen, wie es in einer untreu analogen Spezifizierung des Prinzipal Agent-Ansatzes heißt.³² Diese Interpretation ist Ausgangspunkt für weitere Kritikpunkte:³³ Zum einen wird eingewandt, § 299 StGB mutiere in seiner neuen Fassung vollends zu einem „Hybridtatbestand“, weil er neben dem überindividuellen Rechtsgut Wettbewerb auch individuelle Rechtsgüter des Geschäftsherrn, namentlich dessen Vermögen, schütze. Letzteres passe nicht zur systematischen Stellung des Gesamttatbestandes. Zudem sei ein derart in das Vorfeld des § 266 StGB verlagter Schutz der Vermögensinteressen des Geschäftsherrn mit der Systematik des Vermögensstrafrechts und dem Ultima-ratio-Charakter des Strafrechts unvereinbar. Denn die neuen Tatbestände kriminalisierten u.a. das Vorteilsversprechen und damit die (grundsätzlich straflose) versuchte Anstiftung zu einem Verhalten im Bereich des ebenfalls straflosen Versuchs einer Untreue.³⁴ Ein Grund für eine derartige Ausdehnung des Schutzes der (Vermögens-)Interessen des Geschäftsherrn ist in der Tat nicht zu finden. Schließlich wird moniert, es sei nicht verständlich, warum § 299 Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB den aktiv bestechenden Vorteilsgeber als Täter bestraft. Den Vorteilsgeber treffe schließlich keine eigene arbeitsrechtliche Pflicht, daher könne er sich nach allgemeingültigen dogmatischen Maßstäben lediglich an der Pflichtverletzung des Angestellten beteiligen.³⁵ Ein Grund für die Hochstufung zum Täter ist gerade auf Grundlage des arbeitsrechtlichen Modells nicht zu finden: Zuständig für die Integrität dieser Rechtsbeziehung sind lediglich die Parteien des Arbeitsvertrages.

Jedoch heißt den genannten Kritikpunkten zuzustimmen nicht zugleich, dem Gesetzgeber von der Implementierung des EU-Rahmenbeschlusses abzuraten. Denn die Tragweite der Kritik hängt von der Überzeugungskraft der ihr zugrundeliegenden Interpretation des § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB ab. Anders gewendet: Nur *wenn* diese Tatvarianten tatsächlich arbeitsrechtlich bzw. untreuähnlich zu interpretieren sind, erfassen sie eine unbestimmte Vielzahl arbeitsrechtlicher Pflichten, hybridisieren den Tatbestand und bauen

so eine systematische Spannung zu § 266 StGB auf. Für diese Deutung spricht die Begründung des Referentenentwurfes, der zufolge der „Schutz der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten“ bezweckt werde.³⁶ Diese Absicht des Gesetzgebers kommt freilich in dem von ihm eingeschlagenen Weg – Ergänzung einer Straftat gegen den Wettbewerb – nicht zum Ausdruck.³⁷ Hätte der Gesetzgeber seine Absicht systematisch konsequent in die Tat umsetzen wollen, dürfte die neue Verbotsnorm nicht den § 299 StGB ergänzen, sondern müsste im Umfeld individualschützender Tatbestände wie § 266 StGB ihren Ort finden.³⁸ Widersprechen sich Absicht und Tun des Gesetzgebers, konkurrieren mit der subjektiv-historischen und der objektiv-systematischen Auslegung zwei Interpretationsmethoden, die grundsätzlich gleichwertig sind.³⁹ Dieses Patt kann nur durch einen dritten Auslegungstopos aufgelöst werden.

Da § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB einen EU-Rahmenbeschluss umsetzen sollen, bietet sich die unionsrechtskonforme Auslegung an. Gemäß den Grundsätzen der „Pupino“-Entscheidung sind nationale Gerichte bei der Gesetzesinterpretation gehalten, sich so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck eines Rahmenbeschlusses zu orientieren.⁴⁰ In den Erwägungsgründen des EU-Rahmenbeschlusses 2003/568/JI heißt es, das Verbot der Bestechung im privaten Sektor solle Gefahren für die „Rechtstreue der Gesellschaft“ sowie der Verzerrung des Wettbewerbs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen bzw. der Hemmung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung entgegenwirken.⁴¹ Sieht man von dem unspezifischen, weil jeden Tatbestand rechtfertigenden Rechtstreuegedanken ab, bleibt ein klar konturiertes Ziel: der Schutz des Wettbewerbs. Diese Zielsetzung des EU-Rahmenbeschlusses deckt sich mit der systematischen Stellung der neuen Tatbestandsalternative. § 299 StGB schützt – wie bereits die Überschrift des 26. Abschnitts zeigt – primär den funktionierenden Leistungswettbewerb als Institution bzw.

³¹ Näher dazu Heine, ZBJV 2002, 533 (540 ff.); Wolf, CCZ 2014, 29 (30); Vogel, in: Heinrich u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber, 18. September 2004, 2004, S. 395 (402 ff.).

³² Krack, in: Joecks/Ostendorf/Rönnau/Rotsch/Schmitz (Hrsg.), Recht – Wirtschaft – Strafe, Festschrift für Erich Samson, 2010, S. 377 (380); Rönnau (Fn. 30), Rn. 79 ff.; Zöller, GA 2012, 137 (144 ff.).

³³ Dazu und zum Folgenden Kneisel, NK 2014, 324 (332 ff.); Krack (Fn. 32), S. 380 ff.; Lüderssen (Fn. 29), S. 890 ff.; Rönnau (Fn. 30), Rn. 79 ff.; ders., StV 2009, 303 (305 ff.); Sahan, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2011, § 299 Rn. 3; Zöller, GA 2012, 137, 144 ff.

³⁴ Zutreffend Schünemann (Fn. 21), S. 517 f.

³⁵ Kindhäuser, ZIS 2011, 461 (467).

³⁶ Referentenentwurf (Fn. 9), S. 21.

³⁷ Scharfe Kritik an der widersprüchlichen Gesetzesbegründung übt Krack (Fn. 32), S. 379.

³⁸ Lüderssen (Fn. 29), S. 891. Siehe bereits den Vorschlag von Lampe, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bd. 11, 1976, Anlage 1, S. 69.

³⁹ Zum Fehlen eines Rangverhältnisses Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 345; für das Strafrecht Kubiciel, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 50 m.w.N.

⁴⁰ EuGH JZ 2005, 838 (840), mit im Ergebnis zustimmender Anm. Hillgruber, JZ 2005, 841 (843). Siehe ferner Hecker (Fn. 9), § 10 Rn. 77 ff.; Satzger (Fn. 25), § 9 Rn. 115.

⁴¹ ABl. EU 2003 Nr. L 192, S. 55, Erwägungsgrund 9. Darauf mit Recht ebenfalls hinweisend Gaede, NZWiSt 2014, 280 (288).

Ordnungsverfahren der Marktwirtschaft⁴², während das Vermögen der Wettbewerber oder des Geschäftsherrn lediglich ein sekundäres Rechtsgut ist, das durch die Sicherung des Wettbewerbs reflexartig mitgeschützt wird.⁴³

Nicht anders verhält es sich nach hiesiger Auffassung mit den neuen Tatvarianten in § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB. Bei ihnen handelt es sich um primär wettbewerbs-schützende Vorschriften. Sie verlagern nicht die Garantie des Vermögens in das Vorfeld des § 266 StGB, sondern den Schutz des Wettbewerbs in das Um- und Vorfeld konkreter Wettbewerbslagen.⁴⁴ Während die tradierte Tatvariante Verletzungen des Leistungswettbewerbs pönalisiert,⁴⁵ enthalten die neuen Tatvarianten abstrakte Gefährdungsdelikte. Diese Interpretation setzt nicht nur die Zielsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI in unionsrechtskonformer Weise um. Sie ermöglicht auch eine kohärente Teleologie des § 299 StGB und vermeidet umgekehrt jene innertatbestandlichen Friktionen, die das arbeitsstrafrechtliche Modell hervorruft. Auch systematische Spannungen zu § 266 StGB werden vermieden. Vor allem aber bietet der hier unterbreitete Ansatz einen Anknüpfungspunkt für eine Präzisierung des Tatbestandes im Wege einer teleologischen Auslegung, indem er Kriterien für eine Unterscheidung von strafrechtlich relevanten und strafrechtlich irrelevanten Pflichtverletzungen zur

Verfügung stellt.⁴⁶ Tatbestandsmäßig ist nach hiesiger Auffassung nicht die Verletzung jeder arbeitsrechtlichen Pflicht oder eines Vermögens- oder Loyalitätsinteresses.⁴⁷ Tatbestandsmäßig kann lediglich die Verletzung solcher Compliance-Pflichten sein, die ausschließlich oder jedenfalls primär dem Ziel dienen, den Leistungswettbewerb zu schützen. Denn nur eine Pflichtwidrigkeit, die das Potenzial zur Schädigung des Leistungswettbewerbs als Institution hat, wird vom Regelungszweck des EU-Rahmenbeschlusses erfasst. Daher kann bei teleologischer Auslegung des den Rahmenbeschluss umsetzenden § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB auch nur eine solche Pflichtwidrigkeit tatbestandsmäßig sein.⁴⁸ Im Unterschied zu Ansätzen, die Untreue- und Wettbewerbsmodelle kombinieren, erhalten die neuen Tatvarianten durch den hier unterbreiteten Vorschlag einen Anwendungsbereich, der systematisch-teleologisch zu § 299 StGB passt und bestehende Regelungslücken schließt.⁴⁹ Wer etwa zur Anbahnung eines Geschäftskontakts mit einer pflichtwidrigen Vorteilsgewährung dafür sorgt, dass das eigene Unternehmen in die Liste potenzieller Geschäftspartner aufgenommen wird, kann sich mit dieser Form der „Klimapflege“ – anders als bisher⁵⁰ – nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 n.F. StGB strafbar machen.⁵¹ Vor der Schutzrichtung des § 299 StGB ist dies sachgerecht: Dass eine Geschäftsbeziehung durch die Gewährung von Vorteilen für den Angestellten und nicht durch ein Werben mit den Vorteilen für das

⁴² Zum Wettbewerbsbegriff *Heine/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vor § 298 ff. Rn. 5; *Kubiciel*, Verhaltensbeschränkungen marktbeherrschender Unternehmen durch § 19 GWB, 2003, S. 73 ff.; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 197. A.A.: *Heinrich*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2009, § 49 Rn. 52; *Ransiek*, StV 1996, 446 (453): Wettbewerbsschutz als vorverlagerter Vermögensschutz.

⁴³ *Rönnau*, StV 2009, 302 (303): Hauptrechtsgut. Siehe ferner *Heine/Eisele* (Fn. 42), § 299 Rn. 2; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 61. Aufl. 2014, § 299 Rn. 2; *Gercke/Wollschläger*, wistra 2008, 5; *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2014, Rn. 417; *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 299 Rn. 4; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2014, § 26 Rn. 4. A.A.: *Pragal*, ZIS 2006, 63 (65 ff.); *ders.*, Die Korruption innerhalb des privaten Sektors und ihre strafrechtliche Kontrolle durch § 299 StGB, 2006, S. 129 ff.

⁴⁴ Gegen diese Bestimmung der Schutzrichtung wird häufig die Straflosigkeit des Betriebsinhabers geltend gemacht, vgl. *Rönnau*, StV 2009, 302 (303) m.w.N. Jedoch fallen im Wesentlichen nur Einzelkaufleute durch das strafrechtliche Raster, vgl. *Zöller*, GA 2010, 137 (148), die i.d.R. nur eine geringe Wettbewerbsrelevanz aufweisen, so dass die Tatbestandsfassung kriminalpolitisch vertretbar ist.

⁴⁵ Zu letzterem *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010, Rn. 760; *Tiedemann*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 10, 12. Aufl. 2008, § 299 Rn. 7 m.w.N., auch zur h.M., die von einem abstrakten Gefährungsdelikte ausgeht.

⁴⁶ Lediglich im Ausgangspunkt wie hier *Gaede*, NZWiSt 2014, 280 (289): Tatbestandsmäßig sei nicht die Verletzung bloß „ideeller“ Pflichten, sondern nur die „wirtschaftlich bedeutsamer“ Pflichten. Siehe auch *Tiedemann*, in: Bub/Mehle/Schumann (Hrsg.), Festschrift für Peter Gauweiler zum 60. Geburtstag, 2009, S. 533 (536): Interpretatorische Beschränkung auf „gravierende und eindeutige Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher (arbeitsvertraglicher) Pflichten.“

⁴⁷ Siehe aber *Kneisel*, NK 2014, 324, 333; *Rönnau/Golombek*, ZRP 2007, 193 (194 f.). Ferner *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 299 Rn. 3 (bedenklich weite Ausdehnung); *Lüderssen* (Fn. 29), S. 895 ff.

⁴⁸ Die „Pflichtwidrigkeit gegenüber dem Unternehmen (muss) ein Potenzial enthalten, mit dem nicht nur der Geschäftsherr gefährdet wird“ sondern der Wettbewerb, so im Ansatz auch *Lüderssen* (Fn. 29), S. 893.

⁴⁹ *Gaede*, NZWiSt 2014, 280 (289 f.), schlägt hingegen ein untreuähnliches Geschäftsherrnmodell vor, das die Verletzung „wirtschaftlich bedeutsamer“ Pflichten unabhängig vom Eintritt eines Vermögensschadens kriminalisiert. Dieser Vorschlag ist zwar tatbestandlich enger als der Referentenentwurf. Jedoch bezweifelt *Gaede* selbst die „nötige Dringlichkeit“ einer Kriminalisierung bloßer Pflichtverletzungen im Vorfeld von § 266 StGB (a.a.O., S. 289); zudem bleibt die Spannung zu § 266 StGB bestehen. Eine Kombination von Untreue und Wirtschaftsdelikt präferiert bereits *Schünemann* (Fn. 21), S. 522 f.

⁵⁰ *Rönnau*, JZ 2007, 1084 (1086).

⁵¹ Siehe aber *Kienle/Kappel*, NJW 2007, 3530 (3534).

Unternehmen vorbereitet wird, widerspricht den Prinzipien des Leistungswettbewerbs.⁵²

Eine solche schutzzweckbezogene, eingrenzende Auslegung eines Straftatbestandes durch eine Filterung der außerstrafrechtlichen Bezugsnormen ist als methodisches Vorgehen innerhalb der objektiven Zurechnung anerkannt.⁵³ Deren Grundsätze prägen zunehmend auch die Auslegung des Wirtschaftsstrafrechts.⁵⁴ Da die betrieblichen Compliance-Pflichten den Filter der strafrechtlichen Zurechnungslehre passieren müssen (asymmetrisch-eingeschränkte Akzessorietät), kann auch keine Rede davon sein, dass der Geschäftsinhaber nach seinem Belieben die Reichweite der strafrechtlichen Verbotszone bestimmen könne.⁵⁵ Hat die Pflicht keinen Bezug zum Wettbewerbsschutz oder ist sie zur Erreichung dieses Zwecks unverhältnismäßig streng, ist ihre Verletzung nicht tatbestandsmäßig. Die schutzzweckbezogene Auslegung der in Bezug genommenen Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber dem Unternehmen ist schließlich auch praktikabel. Denn anders als noch vor fünf oder zehn Jahren existieren in der Mehrzahl großer und mittlerer Unternehmen heute schriftlich fixierte Compliance-Pflichten.⁵⁶ Dort, wo solche Codes of Ethics noch fehlen, kann der Inhalt der Compliance-Norm im Wege der Auslegung bestimmt werden. Orientierungspunkt ist dabei die Frage, ob das Verhalten des Arbeitnehmers den objektiven Sorgfaltsanforderungen gerecht wird, die ein Unternehmen an seine Mitarbeiter richtet, damit diese Entscheidungen nach Maßgabe wettbewerblicher Kriterien treffen.⁵⁷

Um deutlich zu machen, dass nach § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 n.F. StGB nicht die Verletzung jedweder Pflicht tatbestandsmäßig ist, bietet sich folgende Formulierung an:

„2. im Rahmen von Geschäftsvorgängen seine wettbewerbsbezogenen Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt.“

⁵² Im Ansatz auch Zöller, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), *Gemeinwohl im Strafrecht*, 2013, S. 217 (223).

⁵³ Statt aller Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 84 ff.

⁵⁴ Für § 266 StGB: Kubiciel, *NStZ* 2005, 353 (357 ff.); ders., *StV* 2014, 91 (92); ähnlich: Kraatz, *ZStW* 123 (2011), 477; Rönnau, *ZStW* 119 (2007), 887; Saliger, *HRRS* 2006, 10 (18). Vgl. zur Bedeutung der objektiven Zurechnung für § 263 StGB Gaede, in: Schünemann u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011*, *Strafrecht als Scientia Universalis*, S. 967.

⁵⁵ Siehe aber Rönnau (Fn. 30), Rn. 81; Zöller, *GA* 2010, 137 (145).

⁵⁶ Vgl. zu dieser Form der Kodifizierung Zimmermann, in: Momsen/Grützner (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht*, 2013, 9. Kap. A. Rn. 12 ff.

⁵⁷ Vgl. auch Krick, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 299 Rn. 2, der zutreffend betont, dass auch der Geschäftsherr ein Interesse daran habe, dass die Angestellten Entscheidungen nach Maßgabe wettbewerblicher Kriterien treffen.

3. Änderung des § 301 StGB

Der Referentenentwurf greift den Vorschlag, die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in Offizialdelikte umzuwandeln,⁵⁸ nicht auf. Auch fortan wird die Tat daher nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, wenn nicht die Strafverfolgungsbehörden ein besonderes öffentliches Interesse geltend machen. Dies passt freilich nicht zu der auch vom Gesetzgeber geteilten Erkenntnis, dass § 299 StGB primär den Wettbewerb und damit eine wesentliche Institution unseres Gemeinwesens schützt und nicht etwa individuelle Interessen. Diese Verfolgungsbeschränkung wird teilweise dadurch ausgeglichen, dass § 301 Abs. 2 StGB die Strafantragsbefugnis auf Verbände und Kammern ausdehnt, allerdings – wie die Neuregelung klarstellt – nur für die Fälle des § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB. Mit dem hiesigen Ansatz, die neue Tatvariante der Nr. 2 auf das Wettbewerbsmodell zu stützen, ist diese eingeschränkte Antragsbefugnis indes vereinbar.⁵⁹ Denn die neuen Tatvarianten erfassen nur jene spezifische Gefährdung des Wettbewerbs, die von der Verletzung von gegenüber dem Unternehmen bestehenden Compliance-Pflichten ausgeht.

III. Ausblick: Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299a StGB)

In sachlichem und systematischem Zusammenhang mit der Änderung des § 299 StGB steht ein anderes Vorhaben, das seit einigen Jahren intensiv diskutiert wird: die Einführung einer Strafvorschrift gegen Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen.⁶⁰ Angesichts der enormen ökonomischen und sozialen Bedeutung des Gesundheitssektors und der Vielfalt strafwürdiger korruptiver Kooperationsformen ist die Einführung eines Straftatbestandes kriminalpolitisch sachgerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich.⁶¹ Der Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung kündigt an, dass der Gesetzgeber einen „neuen Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch schaffen“ werde.⁶² Inzwischen liegen zwei Gesetzentwürfe vor. Ein im letzten Jahr vom Bundesrat beschlossener Gesetzesvorschlag enthält eine Regelung, die sich an § 299 StGB anlehnt. Als Tathandlung verbietet die Vorschrift zum einen die Bevorzugung eines anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb und zum anderen eine „sonstige unlautere Beeinflussung“ einer Verord-

⁵⁸ Müller/Wabnitz/Janovsky, *Wirtschaftskriminalität*, 4. Aufl. 1997, S. 249.

⁵⁹ Siehe aber Vogel (Fn. 31), S. 405.

⁶⁰ Siehe die Beiträge von Duttge und Murmann, in: Duttge (Hrsg.), *Tatort Gesundheitsmarkt*, 2011, S. 3 ff.; 113 ff.; sowie Kölbel, *StV* 2012, 592; ders., *NStZ* 2011, 195

⁶¹ Näher dazu Kubiciel/Tsambikakis, *medstra* 2015 Heft 1. Tendenziell a.A.: Geiger, *NK* 2013, 136; Lindemann, in: Lindemann/Ratzel (Hrsg.), *Brennpunkte des Wirtschaftsstrafrechts im Gesundheitswesen*, 2013, S. 225; H. Schneider, *HRRS* 2013, 473.

⁶² „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14.12.2013, S. 55.

nungsentscheidung.⁶³ Letzteres ist problematisch, weil die entscheidende Frage nach den Kriterien für die Bestimmung der Unlauterkeit offen bleibt. Ein zweiter Entwurf – der des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz⁶⁴ – trägt dem Rechnung, indem er nicht von einer unlauteren Beeinflussung spricht, sondern auf eine Pflichtverletzung abstellt. Zudem nimmt er – anders als der Referentenentwurf des Bundes zu § 299 StGB – eine Spezifizierung der in Bezug genommenen Pflichten vor: Straftatbestandsmäßig soll nur die Verletzung von „Berufsausübungspflichten“ sein. Indes zeigt die Spezifizierung, dass der Diskussionsentwurf des StMJ die – nach hiesiger Überzeugung – ungünstigste Konzeptualisierung der Korruption im geschäftlichen Verkehr heranzieht: das Prinzipal Agent-Modell. Damit ist der bayerische Vorschlag sämtlichen Einwänden ausgesetzt, die gegen eine weit reichende und undifferenzierte Übernahme (arbeitsrechtlicher) Pflichten durch den Referentenentwurf zu § 299 StGB vorgebracht werden. Ausräumen lassen sich diese nur durch eine Präzisierung der in Bezug genommenen Pflichten.⁶⁵

Insofern steht der Gesetzgeber bei der Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen vor ähnlichen Schwierigkeiten wie die Verfasser eines unionsrechtskonformen § 299 StGB. Die vorstehenden Ausführungen zu § 299 StGB sollten aber gezeigt haben, dass diese Probleme lösbar sind. Folglich kann die Große Koalition im Jahr 2015 nicht nur den Anwendungsbereich des § 299 StGB an europäische Vorgaben anpassen, sondern auch eine – politisch wie rechtlich nicht vermittelbare – Strafbarkeitslücke bei der Korruption von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe schließen. Dogmatische Hindernisse stehen dem nicht im Wege. Vielmehr zeigt die im Februar 2014 beschlossene Umgestaltung des § 108e StGB, wie leicht und schnell der Gesetzgeber verfassungsrechtliche und dogmatische Hürden zu nehmen vermag, die seit Jahrzehnten als unüberwindlich dargestellt worden sind – wenn der politische Wille zu handeln vorhanden ist.⁶⁶ So gesehen sind die – seit Jahren debattierten und von der Bundesregierung angekündigten – Reformen der Bestechungstatbestände ein Lackmustrtest für die Bedeutung, welche die Bundesregierung der Korruptionsbekämpfung tatsächlich beimisst.

⁶³ BR-Drs. 451/13.

⁶⁴ Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, vgl. Fn. 15.

⁶⁵ Dazu *Kubiciel/Tsambikakis*, *medstra* 2015, Heft 1.

⁶⁶ Dazu *Kubiciel/Hoven*, *NK* 2014, 340.